

## Musterfallliste

des Vorprüfungsausschusses für die Anträge auf Zulassung als **Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht** der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

| Lfd.Nr. | Wohnraum/<br>Gewerbe-<br>raum/ WEG<br>gerichtl./<br>außergerichtl. | Rubrum oder<br>Prozessreg.Nr. | Gegenstand d. Tätigkeit | Stand des<br>Verfah-<br>rens | Beginn +<br>Ende<br>d.Tätigkeit | Gericht und<br>gerichtliches<br>Aktenzeichen |
|---------|--|-------------------------------|-------------------------|------------------------------|---------------------------------|--|
|         |  |                               |                         |                              |                                 |  |
|         |  |                               |                         |                              |                                 |  |
|         |  |                               |                         |                              |                                 |  |
|         |  |                               |                         |                              |                                 |  |
|         |  |                               |                         |                              |                                 |  |

### Merkblatt für die Fallliste

#### 1. Drei-Jahres-Frist

Die Fälle müssen innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung bearbeitet worden sein. Wenn die Bearbeitung vor dem Drei-Jahres-Zeitraum begonnen oder später beendet wurde, muss der **Schwerpunkt der Tätigkeit oder zumindest eine maßgebliche inhaltliche Bearbeitung des Falles** innerhalb dieses Zeitraums liegen. Dies sollte der Antragsteller in seinem Antrag versichern.

#### 2. Persönliche und weisungsfreie Bearbeitung

Die Fälle müssen vom Antragsteller **persönlich und weisungsfrei** bearbeitet worden sein. Arbeiten mehrere Anwälte in der Kanzlei, in der der Antragsteller tätig ist, oder ist der Antragsteller Angestellter einer Kanzlei oder Firma, sollte dieser versichern, dass er die Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat. Wenn die Bearbeitung eines Falles nicht von Anfang bis Ende durch den Antragsteller erfolgt ist, sollte der Bearbeiter den Zeitraum der Bearbeitung durch ihn angeben.

#### 3. Angaben in der Fallliste:

- Laufende Nummer
- Rubrum und/oder Prozessregisternummer
- Gegenstand und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit (Beginn und Ende)
- Gericht und gerichtliches Aktenzeichen

#### 4. Gliederung nach Sachbereichen

**Achtung:** Nach der Neufassung des § 5 j) FAO muss der Antragsteller die Bearbeitung von 120 Fällen nachweisen, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle (gerichtlich oder außergerichtlich) müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei müssen aus jedem dieser drei Bereiche **mindestens 5 Fälle** nachgewiesen werden. In der Fallliste sollte daher durch eine differenzierte Gliederung deutlich werden, welche der darin genannten Fälle jeweils diese Mindestfallzahlen erfüllen. Eine Fallliste ohne Untergliederung in die oben aufgeführten Bereiche kann vom Vorprüfungsausschuss zurückgewiesen werden.

Die Beratung beim Kauf einer Eigentumswohnung mit Erläuterung der später möglicherweise entstehenden WEG-Probleme zählt nicht als WEG-Fall. Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung über eine Deckungszusage für einen Miet- oder WEG-Streit zählt ebenfalls nicht dazu.

**Die Fallliste sollte daher wie folgt aufgebaut werden, die Nummerierung der Fälle sollte in jedem Kapitel wieder bei Nr. 1 beginnen:**

- I. Gerichtliche Verfahren Wohnraummiete .....
- II. Gerichtliche Verfahren Gewerberaummiete und Pacht...
- III. Gerichtliche Verfahren WEG .....
- IV. sonstige gerichtliche Verfahren aus den Bereichen §14c Nr. 4-6 FAO.....
- V. Außergerichtliche Fälle Wohnraum.....
- VI. Außergerichtliche Fälle Gewerberaummiete und Pacht .....
- VII. außergerichtliche WEG-Fälle .....
- VIII. sonstige außergerichtliche Verfahren aus den Bereichen §14c Nr. 4-6 FAO.....
- IX. Summe der Fälle I. bis IV.....  
(gefordert sind mindestens 60 gerichtliche Verfahren I.-IV.)
- X. Summe der Fälle aus den Bereichen I. bis III. und V. bis VII. ....  
(mindestens 60 Fälle aus den Bereichen I. bis III. und V. bis VII, davon  
mindestens 5 Fälle aus I. oder V. Wohnraum,  
mindestens 5 Fälle aus II. oder VI. Gewerberaum oder Pacht,  
mindestens 5 Fälle aus III. oder VII. WEG-Fälle)
- XI. Summe aller Fälle.....  
(gefordert mindestens 120 Fälle)

#### 5. Punktbewertung

Auf keinen Fall ist es anzuraten, nur genau 120 Fälle aufzulisten, falls einzelne Fälle aus den oben dargestellten Gründen gestrichen werden müssen oder weil andere Fälle nicht die volle Punktzahl erbringen. Zum Beispiel:

- Ein Mahnbescheid zählt als gerichtlicher Fall je nach Einzelfall unter Umständen nur einen halben Punkt.
- Serienfälle können u. U. insgesamt nur einen Punkt zählen, es sei denn, der Antragsteller weist nach, dass er jeden einzelnen Fall separat bearbeitet hat, da er jeweils seine Besonderheiten hat.

- Ein sehr umfangreicher und schwieriger Fall kann ev. mit 1 ½ Punkten bewertet werden.
- Das Berufungsverfahren zählt als separater Fall.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Düsseldorf, den 10.12.2007